

Hauptzollamt Hannover

Kraftfahrzeugsteuernummer: K120.8436.8776



Hauptzollamt Hannover, Postfach 26 29, 30026 Hannover

AUSKUNFT
ERTEILT

Frau Stegen

Dienstgebäude

Meisterweg 75
21337 Lüneburg

Telefon

(0 41 31) 6 04 67-4 27
04131 60467-444

Fax

04131 60467-440

E-Mail

kfz-steuer.luneburg@zoll.bund.de

DE-Mail

poststelle.hza-hannover@zoll.de-mail.de

Datum

28.01.2022

Kahrs Holz & Bau GmbH
Brügger Str. 31
28870 Ottersberg/Otterstedt

EINGANG

04. FEB. 2022

Kraftfahrzeugsteuerbescheid

Aufgrund der Abmeldung Ihres Fahrzeugs mit dem amtlichen Kennzeichen VERKH 126 ergeht folgender Bescheid über Kraftfahrzeugsteuer:

Der vorangegangene Bescheid wurde nach § 12 Absatz 2 Nummer 3 Kraftfahrzeugsteuergesetz geändert.

Festsetzung	EUR gerundet
Die Steuer wird für das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen VERKH 126 festgesetzt: für den 16.12.2021.....	0,00

Grundlagen der Festsetzung

Fahrzeugidentifizierungsnummer..... W093PAD99LDG58308
Fahrzeugart..... ab 16.12.2021 Anhänger
zulässige Gesamtmasse..... 24.000 kg
Steuersatz

ab 16.12.2021	Höchstbetrag 373,24 EUR nach § 9 Absatz 1 Nummer 5 Kraftfahrzeugsteuergesetz
---------------	--

Sonstige Erläuterungen

Grundlage dieser Festsetzung ist die Mitteilung der Zulassungsbehörde über die Rücknahme einer unzutreffenden Anmeldung bzw. Abmeldung.

Bei einer Wiederzulassung dieses Fahrzeugs oder der Zulassung eines anderen Fahrzeugs müssen Sie die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren bei der Zulassungsbehörde erneut schriftlich erklären.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist beim Hauptzollamt Hannover
Hackethalstr. 7
30179 Hannover
kfz-steuer.hza-hannover@zoll.bund.de, poststelle.hza-hannover@zoll.de-mail.de

geprüft	ZITR
10.02.2022	Kopie
Soll 45333	Haben 835080

Bankverbindung: Bundeskasse in Halle/Saale; IBAN: DE75 8600 0000 0086 0011 50, BIC: MARKDEF1860
Gläubiger-Identifikationsnummer der Bundesrepublik Deutschland: DE09ZZZ00000000001

www.zoll.de

Hauptzollamt Hannover, Postfach 26 29, 30026 Hannover

schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übersenden oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Die Einspruchsfrist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Verwaltungsakt bekannt gegeben worden ist. Bei Übermittlung im Inland durch die Post mit einfachem Brief oder Einwurf-Einschreiben sowie bei Zustellung mittels Übergabe-Einschreiben gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bewirkt, außer wenn der Verwaltungsakt nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist (§ 122 Absatz 2 Abgabenordnung - AO, § 4 Absatz 2 Verwaltungszustellungsgesetz - VwZG). Bei Übermittlung durch die Post im Ausland gilt die Bekanntgabe einen Monat nach der Aufgabe zur Post als bewirkt, außer wenn der Verwaltungsakt nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist (§ 122 Absatz 2 AO). Bei Zustellung mittels Einschreiben mit Rückschein, mit Zustellungsurkunde, gegen Empfangsbekenntnis oder bei Zustellung im Ausland ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung (§§ 3, 4 Absatz 2, 5 und 9 VwZG).

Durch die Einlegung des Einspruchs wird die Vollziehung des angefochtenen Verwaltungsaktes nicht gehemmt, es sei denn, das Hauptzollamt hat die Vollziehung des Verwaltungsaktes ausgesetzt oder Stundung gewährt.

Dieses Schriftstück ist ohne Unterschrift gültig.

Hinweis zum Datenschutz im Anwendungsbereich der DSGVO:

Die Informationen zum Datenschutz - insbesondere zu den Informationspflichten bei der Erhebung personenbezogener Daten nach Artikel 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung - werden Ihnen im Internetauftritt der Zollverwaltung unter www.zoll.de (in der Rubrik Datenschutz unter der Überschrift "Datenschutzerklärung für Verwaltungsverfahren des Zolls") oder bei Bedarf in jeder Zolldienststelle bereitgestellt.